

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-292/8/1986

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1986); Stellungnahme

Bezug:

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	25 - GE/9 86
Datum:	15. MAI 1986
Verteilt	20. MAI 1986 <i>Kleuz</i>

*H. Klowac*1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1986), übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1986-05-09

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Preudal

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl.** Verf-292/8/1986**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1986);
Stellungnahme**Telefon:** 0 42 22 - 536**Durchwahl** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.****Bezug:**

An das

Bundesministerium für Inneres

1014 WIEN

Zu dem mit Schreiben vom 17. März 1986, Zl. 1000/637-IV/3/86, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1986), nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Grundsätzlich wäre zu vermerken, daß die gegenständlichen Bestimmungen offensichtlich in mehreren Punkten mit der durch die Novelle zum Bundesverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 490/1984, geschaffenen Änderung in bezug auf die Zuständigkeit zur Regelung der Organisation der Gemeindeverbände nicht in Einklang zu stehen scheinen und darüberhinaus auch gleichzeitig eine Angleichung der Bestimmungen des Personenstandsgesetzes vorzunehmen wäre. Vor allem muß im Zusammenhang mit der vorgelegten Novelle darauf hingewiesen werden, daß die Regelungen betreffend die Aufsicht über Gemeindeverbände, die Festlegung des Instanzenzuges und die konkreten Aufgaben der Verbandsversammlung vom Materiengesetzgeber und nicht vom Organisationsgesetzgeber zu treffen wären.

2. Hinsichtlich der Bezeichnung des Staatsbürgerschaftsverbandes, dem laut Entwurf der Name jener Gemeinde beizufügen ist, in der der Gemeindeverband seinen Sitz hat, wäre zu bemerken,

- 2 -

daß die Regelungen für die Standesamtsverbände anders lauten, sodaß eine gleichartige Bezeichnung auf Grund der vorgeschlagenen Regelungen nicht gewährleistet wäre. Überdies wäre anzuregen, der Bezeichnung nicht zwingend den Namen der Gemeinde beizufügen, in der der Gemeindeverband seinen Sitz hat, weil es Fälle gibt, wo der Gemeindeverband seinen Sitz in einer Gemeinde hat, die gar nicht dem Staatsbürgerschaftsverband bzw. Standesamtsverband angehört und überdies im Hinblick auf die regionale Zuständigkeit derartiger Verbände dies auch in der Bezeichnung zum Ausdruck kommen sollte.

Zu der unter Zf. 2 vorgesehenen Regelung betreffend die Entscheidungszuständigkeit der Landesregierung über Streitigkeiten, die sich auf Ersatzansprüche nach § 48 Abs. 1 beziehen, wäre zu bemerken, daß außer Frage steht, daß die Zuständigkeit zur Streitscheidung der Landesregierung zufallen muß, daß es sich bei dieser Regelung jedoch um eine Angelegenheit der Verwaltungsorganisation handelt und sie somit nicht in die Zuständigkeit des Materiengesetzgebers fällt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1986-05-09

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

